

(2) Die Staatsanwaltschaft gewährleistet, daß

- a) alle strafbaren Handlungen aufgeklärt werden;
- b) die objektive Wahrheit festgestellt wird;
- c) Personen, die Straftaten begangen haben, vor Gericht angeklagt werden;
- d) geringfügige Verletzungen strafrechtlicher Bestimmungen den Konflikt- oder Schiedskommissionen übergeben werden;
- e) gesellschaftliche Kollektive und Bürger im Ermittlungsverfahren zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen einbezogen werden;
- f) die Würde des Bürgers im Ermittlungsverfahren gewahrt und kein Bürger unbegründet beschuldigt oder in seinen Rechten ungesetzlich eingeschränkt wird.

§13

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sichert die Staatsanwaltschaft, daß

- a) alle Anzeigen aufgenommen werden;
- b) alle erforderlichen Maßnahmen zur allseitigen, vollständigen und schnellen Aufklärung des Sachverhalts ergriffen werden;
- c) alle be- und entlastenden Umstände, die Folgen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen einer Straftat ermittelt werden;
- d) die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Entwicklung, der Stand seines Bewußtseins und sein gesellschaftliches Verhalten sowie die Beweggründe seiner Tat allseitig erforscht werden;
- e) alle Ermittlungshandlungen gesetzlich begründet sind und strenge Maßstäbe, besonders bei der Anordnung der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung, der Durchsuchung und Beschlagnahme angelegt werden;
- f) Ermittlungsverfahren, in denen Untersuchungshaft angeordnet wurde, besonders schnell durchgeführt werden;
- g) nach Erlass des Haftbefehls die Angehörigen des Beschuldigten und die Arbeitsstelle benachrichtigt werden, sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden;
- h) nach Anordnung der Untersuchungshaft Sprech-erlaubnis an Angehörige und an den Rechtsanwalt erteilt wird, sofern dadurch die Ermittlung nicht gefährdet wird;
- i) bei der Verhaftung von Beschuldigten, die für Kinder, Kranke und pflegebedürftige Personen zu sorgen haben, die weitere Fürsorge durch Verwandte, andere Bürger, gesellschaftliche Kollektive oder staatliche Institutionen übernommen wird;
- j) Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens des Beschuldigten ergriffen werden;
- k) die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane durch eigene Feststellungen der Staatsanwaltschaft auf ihre Vollständigkeit und Wahrheit überprüft werden;

- 1) ungenügende Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane mit verbindlichen Weisungen zur Nachermittlung zurückgegeben werden.

§19

(1) Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt,

- a) zur Leitung des Ermittlungsverfahrens verbindliche Weisungen für alle Staatsanwälte und Untersuchungsorgane zu erteilen;
- b) in Verfahren, die von besonderer Bedeutung sind, die selbständige Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft oder durch zentrale Untersuchungsorgane anzuordnen;
- c) in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Minister der Justiz aus der Analyse der Rechtsprechung den Leitern der zentralen Untersuchungsorgane zu empfehlen, Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit festzulegen.

(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Befehle und Dienstanweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes.

§20

(1) Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sind berechtigt,

- a) zur Leitung des Ermittlungsverfahrens verbindliche Weisungen für die unterstellten Staatsanwälte und die Untersuchungsorgane im Bezirk und in den Kreisen zu erteilen;
- b) in Verfahren von besonderer Bedeutung die selbständige Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft oder durch ein anderes Untersuchungsorgan anzuordnen;
- c) in Zusammenarbeit mit den Direktoren der Bezirks- oder Kreisgerichte aus der Analyse der Rechtsprechung den Leitern der Untersuchungsorgane zu empfehlen, Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit festzulegen.

(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Befehle und Dienstanweisungen der Leiter der Untersuchungsorgane im Bezirk bedürfen der Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes.

V.

Die Rechte und Pflichten im Gerichtsverfahren

§21

Der Staatsanwalt erhebt die staatliche Anklage und vertritt sie vor Gericht.

§22

(1) Zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Rechtsprechung und zur Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen sowie der Rechte der Bürger hat der Staatsanwalt:

- a) in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Protest einzulegen;